

Aus der Geschichte der Schäferei in Württemberg

In früheren Jahrhunderten kam der Schafzucht eine größere Bedeutung zu als sie heute noch in der Landwirtschaft hat. Seit dem 15. Jahrhundert finden wir in Württemberg bereits die Zunft der Schäfer. Die Ursprünge der Schafhaltung gehen aber noch viel weiter zurück und bereits im 12. Jahrhundert verfügten mehrere adlige Grundherren über eine Schafhaltung. Auch die Grafen von Württemberg unterhielten mehrere Schafhöfe, welche verpachtet wurden. Schon frühzeitig sprang die Landesregierung durch den Erlaß von sogen. Polizeiverordnungen ein, um die Weiderechte zu ordnen und die Benützung der herrschaftlichen und gemeindegemeindlichen Schäfereien zu regeln. Das ganze Schäfereiwesen wurde seit dem 16. Jahrhundert in Schafordnungen behandelt, auch Schäferordnungen genannt, welche sich eingehend mit den Rechten und Pflichten der Schäfer befassen. Die älteste dieser Schafordnungen stammt aus dem 15. Jahrhundert und hat die Überschrift „Schaff-Ordnung im Fürstenthumb Württemberg bei kunglicher Regierung“. Eine Weide- und Schafordnung vom 12. August 1539 befaßt sich dann eingehend mit den Weiderechten. Die Handhabung des Weidebetriebs und die Stückzahl der Herden, sowie die Pferchaufstellung wurde im einzelnen geregelt. Der Ursprung der Weiderechte und Weide-dienstbarkeiten geht im übrigen auf das frühe Mittelalter zurück. Das Schäfereiwesen ist als eine Art Regel behandelt worden, welche die freie Benützung des Bodens des Grundeigentümers einschränkte. Die Errichtung neuer Schäfereien wurde von einer besonderen Konzession abhängig gemacht. Weiter wurde die Ausübung des Weiderechtes einer Reihe von polizeilichen und finanziellen, zugunsten der herrschaftlichen Schäfereien eingeführten Beschränkungen und Kontrollvorschriften unterworfen, welche in den verschiedenen Schafordnungen ihren Niederschlag erhielten. Auch die sogenannten Landesordnungen, welche die Polizeigesetzgebung enthalten, befaßten sich mit der Weid- und Schafordnung.

Die württ. Herzöge betrachteten das Schäfereiwesen als wichtigsten Teil der Viehzucht, und so finden wir die verschiedensten Verordnungen, welche die aufkommenden Schwierigkeiten und Streitpunkte beseitigen bzw. ordnen sollten. Da sind Bestimmungen über die Kollisionen der Schafweiden mit dem Ackerbau, über die Benützung der Wiesen und der Rinderviehweide. Auch mußte der Eigenmächtigkeit der herzoglichen Beamten, welche als Landzahlmeister die Aufsicht über die 16 landesherrlichen Schäfereien führten, und der Ausbeutung der Schäfereien zum eigenen Vorteil dieser Beamten gesteuert werden. Der Verbreiterung von Schafkrankheiten wurde entgegengewirkt und die Ausübung des zünftigen Schäfergewerbes sowie der Handel mit Schafen und Wolle wurde überwacht. Grundlage dieser Vorschriften war in erster Linie die sogen. Landesordnung, deren Bestimmungen später

durch die Aufstellung von Schäferei-Inspektoren mit verschiedenen polizeilichen Befugnissen und durch die sorgfältige Überwachung des Gemeindehaushalts erweitert wurden. Herzog Christoph erließ am 1. November 1560 ein Rescript, „Die Handhabung der Weideordnung und den Gebrauch von Urkunden über den Gesundheitszustand der Schafe betreffend“. Sowohl die 5. Landesordnung vom Jahre 1552, wie auch die 7. Landesordnung vom Jahre 1621 erhielten besondere Titel über die „Waid- und Schaaffordnung“. Die Grundlage des Zunftwesens für zwei Jahrhunderte bis zur Auflösung der Zünfte im Jahre 1828 bildete aber die Schäferordnung vom 21. August 1651. Sie wurde von Herzog Eberhard III. erlassen und enthält auch Bestimmungen über die jährliche General-Zusammenkunft der Schäfer. In diesen jährlichen Zusammenkünften hat der heute noch geübte Volksbrauch des *Schäferlaufes* seinen Ursprung. Danach hat der Herzog damals schon bekannt,

„daß die Schäfer dieses Unsers Hertzogthums, von Alters her, diese Freyheit gehabt, jährlich auf den Feyertag Bartholomäi in Unserer Stadt Markgröningen, zusammen zu kommen, daselbst ihnen von gemeiner Stadt wegen, mit Haltung Trommeln und Pfeiffen, ein Hammel, den Mägden aber etlich Ehlen Barchet zu verkaufen und nachmal ein freyer Tantz auf öffentlicher Gassen zu halten erlaubt. Als lassen wir bey dieser der Stadt und der Schäfer altem Herkommen auch ferner habenden Freyheiten es annoch allerding in Gnaden bewenden.“

Interessant sind dann die weiteren Bestimmungen über die Abhaltung dieser Zusammenkunft: Alle Schäfer, die zu diesem Tag nach Markgröningen kamen, sollten die Vor- und Nachmittagspredigt besuchen und nicht „dazwischen in Wirts- und anderen Häusern bei Trinken und Spielen sitzen“. Wer trotzdem im Wirtshaus betroffen wurde, mußte sieben Schilling in die Armenkasse zur Strafe erlegen. Nachmittags wurde die Schäferordnung auf öffentlichem Markt vorgelesen. Auch bei dem Verlesen der Schäferordnung war jeder Schäfer gehalten, dabei zu sein. Ebenso sollte jeder Schäfer am Schäfertag wenigstens einmal in die Kirche kommen. Wer die Verlesung der Ordnung versäumte, mußte fünf Schilling in den „Heiligen- oder Armenkasten“ sowie weitere fünf Schilling in die Zunftlade bezahlen. Nach der Predigt konnten die Schäfer, sobald „die Obrigkeit günstig eingewilligt hat, ihrer Gewohnheit nach in ihrem Hammel-Laufen und Tantzen führfahren, Vogt, Burgermeister und Gericht um den Fahnen und Hammel“. Es folgen dann die Bestimmungen, wie dabei der Obrigkeit die Achtung erwiesen wird, wie Händel bei Strafandrohung vermieden werden sollen und wie das Zunftgericht zusammentritt. Auch wurden bei der jährlichen Zusammenkunft die Meisterprüfungen abgehalten.

Die jährliche Zusammenkunft in nur einer Stadt des Landes (Markgröningen) erwies sich mit dem Ausbreiten der Schäfereien nicht mehr günstig und so erging am 5. Juli 1723 eine General-Rescript, die Organisation der

Schäferzunft betreffend. Hierbei wurde die jährliche General-Zusammenkunft der Schäfer in Markgröningen aufgehoben und verfügt, daß neben der dortigen Lade drei Nebenläden zu Heidenheim, Urach und Wildberg bestehen sollten. Und hierin finden wir die gesetzliche Verankerung des Schäferlaufes in diesen Gemeinden, in welchen schon früher die Meister der Schäferzunft zusammenkamen. Lediglich durch die Pflicht-Zusammenkunft der Zünfte jeden Jahres in Markgröningen kamen die teilweise bestandenen örtlichen Zusammenkünfte in Verfall. Der Vogt von Wildberg schrieb im Jahre 1685 an den Herzog, daß die Belange der Schäferzunft durch die herkömmliche Zusammenkunft in Wildberg am Laurentiusstag genügend gewahrt seien und daß durch die jährliche Reise nach Markgröningen ein großer Zeitverlust und Schaden an den Herden entstehe. Der Herzog entsprach seiner Bitte, die herkömmliche Schäferzusammenkunft in Wildberg neu zu genehmigen. Die gesetzliche Verankerung erfolgte jedoch – wie bereits erwähnt – erst durch das Dekret von 1723. Ähnlich ging es in der Zittelstatt Urach. In den Jahren 1681 und 1696 wollten die Schäfer der Alb wegen der großen Entfernung nicht mehr nach Markgröningen kommen, zumal sich während der wochenlangen Reise Unzuträglichkeiten bei den Schafherden ergaben, weil die unerfahrenen Hilfskräfte ihren Aufgaben nicht gewachsen waren. Den Neben- und Viertelsläden Heidenheim, Urach und Wildberg wurden bestimmte Städte und Ämter zugewiesen, so daß das ganze Land in diese vier Bezirke aufgeteilt war. Die jährlichen Zusammenkünfte erfolgten nach überlieferten und auch durch die Zünfte und durch die Landesgesetzgebung vorgeschriebenem Brauch. Neben dem Schäferlauf der Schäfer und Schäferinnen und dem üblichen Marktbetrieb wurde in der Hauptsache auf die Erledigung der allgemeinen Zunft-Obliegenheiten Wert gelegt, also Losprechung der Gesellen, Meisterprüfungen, Schlichtung von Streitfällen, Aufnahme des Nachwuchses und so weiter.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts kamen die Zünfte immer mehr in Zerfall. Am 22. April 1828 erging unter König Wilhelm von Württemberg die Allgemeine Gewerbe-Ordnung. In einem Zusatzgesetz zur Gewerbeordnung wurden schließlich die einzelnen Zünfte aufgehoben, hierunter befand sich auch die Zünftigkeit der Schäfer. Damit fand eine wirtschaftliche Organisation ihr Ende, die seit dem 12. und 13. Jahrhundert, in Zwangsverbänden für die Mitglieder ihres Handwerksstandes zusammengeschlossen, unter Selbstverwaltung nach streng geordneten Regeln in sozialem und antikapitalistischen Geiste die Ausbildung und Ausübung des Berufes überwachte. Der eingeführte Brauch des Schäferlaufes wurde aber trotzdem aufrechterhalten. Die Tradition dieser Übung konnte nicht ausgelöscht werden und so wurden im Rahmen eines Volksfestes die traditionellen Schäferläufe in althergebrachter Weise in Markgröningen, Urach und Wildberg weitergefeiert. Ein gutes Zeichen der Verbundenheit des Schäferstandes mit der heimatlichen

Überlieferung. Heute noch wird die Zunftfahne und die Schäferlade im Festzug mitgeführt. Markgröningen feiert seinen Schäferlauf an Bartholomäus (24. August), während Urach und Wildberg im Wechsel den Schäferlauf um die Zeit des Jakobitages (25. Juli) abhalten, dieses Jahr in Urach am 24. Juli. Wenn sich zum Schäferlauf in den genannten Orten jährlich tausende Besucher einfinden, um mit den Angehörigen des Schäferstandes frohe Stunden zu verbringen, so gründen sich damit diese wirklichen Volksfeste im Gegensatz zu manchen anderen Festabhaltungen auf alte heimatliche Überlieferung, die von den Schäfern mit Liebe und Eifer gepflegt wird.

Rudolf Fröhlich

Der Biberacher Chronist Johann Konrad Krais

Am 11. Januar 1823 waren es 50 Jahre, daß Konrektor Johann Konrad Krais in die Dienste der Freien Reichsstadt Biberach getreten war. Er war damals 18 Jahre alt und für sein erstes Amt, das des Kantors und Vorsängers, trefflich ausgebildet worden: als Alumnus hatte er sich die Grundlagen der Musik zu eigen gemacht und fünf Instrumente spielen gelernt: Geige, Cello, Flöte, Klarinette und Trompete; vom Hospitalprediger Eben war er im deutschen Aufsatz und von Rektor Doll in der Biberacher Lateinschule in Latein unterrichtet worden, und da er Freude an alten Texten hatte, durfte er auf dem Rathaus als Kanzlist arbeiten, bis an der Lateinschule eine Stelle als Lehrer für ihn frei wurde. Er scheint in allen Fächern ein guter Schüler gewesen zu sein, denn er wurde schon als ganz junger Mann als Kollaborator an der Lateinschule angestellt. Neben seiner Tätigkeit in der Schule, die in den unteren Klassen anstrengend gewesen sein muß – Krais berichtet an mehreren Stellen seines Werkes, daß er bis zu 142 Schüler unterrichtet habe – gab er in den Häusern der städtischen Honoratioren Privatunterricht, und auch darüber hat er eine umfangreiche Liste seiner Schüler hinterlassen.

Als sein 50jähriges Amtsjubiläum festlich begangen wurde, wurde ein Charakterzug von Krais' offenbar, dem wir auch in seinem literarischen Werk immer wieder begegnen: seine Verbindlichkeit gegenüber seinen Mitmenschen. „Aus gewissen Gründen“ wurde die Feier vom 11. Januar auf den 30. Januar verschoben, auf Krais' Geburtstag, und diese „gewissen Gründe“, die in mehreren Fassungen des Krais'schen Lebenslaufes erscheinen, legt er in dem Bande seiner großen Chronik nieder, in dem fast alle ihm zugegangenen rühmenden, meist in Gedichtform gehaltenen Schreiben zu eben seinem Jubiläum zusammengefaßt sind: „weil der 11. Januar“, schreibt Krais, „auf einen Samstag fiel und dieser Tag sowohl der Geistlichkeit als manch anderm ein ungelegener Tag war, so verlegte ich mein Fest auf Donnerstag den 30. Januar als meinen 68. Geburtstag, wodurch es für mich ein doppelter Freudentag wurde.“